

CVP Thurgau, Postfach 121, 9545 Wängi

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Herr Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Wängi, 10. Januar 2013 MB

Vernehmlassungsantwort betreffend Totalrevision des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur oben genannten Thematik vernehmen zu lassen.

Allgemeines

Die CVP begrüsst die Zielsetzung, das Stimm- und Wahlrechtsgesetz einer Totalrevision zu unterziehen.

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir sind mit den vorgeschlagenen Massnahmen weitestgehend einverstanden, präzisieren und vereinfachen diese doch die geltende Praxis.

B. Spezifische Kommentare

Im Folgenden äussern wir uns zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen:

§ 6 Wohnsitzpflicht

Die Änderung des Zeitpunkts der Wohnsitzpflicht ist einleuchtend. Die Bestimmung über den Wegzug in einen andern Bezirk ist überflüssig.

§ 12 Stimmlokale

Der 2. Satz im Absatz 3 ist überflüssig. Insbesondere sollte die alte Tradition, an Wahlen und Abstimmungen Unterschriften zu sammeln, nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden.

§ 13 Stimmabgabe

Eine Urnenöffnungszeit von mind. einer halben Stunde erscheint uns doch sehr kurz bemessen. Die Urnenöffnungszeit sollte im Interesse der Kundenfreundlichkeit mindestens eine Stunde betragen.

§ 14 Stellvertretung

Die Beschränkung auf dauernd Schreibunfähige ist unnötig, auch zeitweilig Schreibunfähige, z.B. nach einem Unfall, sollten sich vertreten lassen können.

§ 42 Zweiter Wahlgang

Der § 42 sollte anschliessend an den § 40 folgen.

§ 44 Rücktritt

Ein Entlassungsgesuch hinreichend begründen zu müssen, erscheint uns bürokratisch und nicht angebracht. Es gibt immer gute Gründe, die genannt werden können; ob es dann die wahren sind, ist eine andere Frage. Daher ist auf eine Begründung zu verzichten, denn man kann von Seiten der Entscheidungsbehörde den Rücktritt des Amtsinhabers bestenfalls verzögern, aber nicht ablehnen. Dass über Rücktritte aus der Gemeindebehörde eben diese Behörde entscheidet, ist zumindest fragwürdig. Es wäre zu prüfen, ob hier nicht auch das zuständige Departement entscheiden sollte.

§ 47 Wahlvorschläge

Die Bestimmung aus Abschnitt 5, Ziffer 2 (Jede Person darf nur auf einem Wahlvorschlag als Kandidat oder Kandidatin aufgeführt sein) gehört hinter Abschnitt 2.

§ 69 Annahmeerklärung, zweiter Wahlgang

Hier wäre eine Bestimmung, ob im zweiten Wahlgang das relative Mehr gilt, hilfreich.

§ 70 Unterschriftenliste, Anforderungen

Ziffer 5: bedeutet diese Formulierung, dass nicht alle Mitglieder des Initiativkomitees stimmberechtigt sein müssen?

§ 78 Einheit der Materie und der Form

In der bisherigen Fassung wurde in den §§ 64 und 65 definiert, was unter der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs zu verstehen ist. Diese Definitionen wurden fallen gelassen, was nicht zweckmässig erscheint.

§ 79 Beschlussfassung im Grossen Rat

Hier ist zu überlegen, ob nicht zwingend vor einer Veränderung (wie auch immer) mit den Initianten gesprochen werden muss.

§ 101

Der neue Absatz 2 im Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 schränkt die Kompetenz der Gemeinden zu Konsultationsabstimmungen ein. Die CVP sieht keinen zwingenden Anlass, das im jetzigen Moment vorzusehen.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Argumente in Ihre Überlegungen und in die Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse
CVP Thurgau

Handwritten signature of Cäcilia Bosshard-Galmarini in black ink.

Cäcilia Bosshard-Galmarini
Parteipräsidentin

Handwritten signature of Margrit Bösiger-Jöhl in black ink.

Margrit Bösiger-Jöhl
Leiterin Geschäftsstelle